

# RS OGH 2006/6/13 11Os52/05i, 8Ob146/09t, 8Nc55/21m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.2006

## Norm

KO §70

KO §173 Abs5

## Rechtssatz

Der Untersuchungsgrundsatz im Insolvenzverfahren (§ 173 Abs 5 KO) begründet keine uferlose Nachforschungspflicht. Gerade das rasch und zügig zu durchmessende Eröffnungsstadium eignet sich nicht für ein umfangreiches, förmliches Beweisverfahren - sowohl Antragsteller als auch Schuldner haben ohne zu strenge Erfordernisse an das Beweismaß das (Nicht-)Bestehen einer Forderung und das Vorliegen der Zahlungsfähigkeit (Zahlungsunfähigkeit) bloß glaubhaft zu machen (§ 70 KO), also zu bescheinigen.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 52/05i

Entscheidungstext OGH 13.06.2006 11 Os 52/05i

- 8 Ob 146/09t

Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 146/09t

Vgl auch; nur: Der Untersuchungsgrundsatz im Insolvenzverfahren begründet keine uferlose

Nachforschungspflicht. (T1)

Veröff: SZ 2010/97

- 8 Nc 55/21m

Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 Nc 55/21m

Vgl; Beisatz: Hier: Vgl aber: Dass der Untersuchungsgrundsatz im Insolvenzverfahren keine uferlose Nachforschungspflicht begründet, bedeutet nicht die generelle Unerlaubtheit einer zwangsweisen Vorführung eines trotz gehöriger Ladung ausgebliebenen Schuldners zur Klärung der Frage des Bestehens kostendeckenden Vermögens. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120938

## Im RIS seit

13.07.2006

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)